

Bundsratsbeschluss betreffend Betäubungsmittel für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz

812.127

vom 30. Dezember 1953

Der Schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Artikel 30 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951¹⁾ über die Betäubungsmittel (im folgenden Gesetz genannt),

beschliesst:

Art. 1

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, mit Sitz in Genf (im folgenden Internationales Komitee genannt), ist im Rahmen der Ausübung seiner Hilfstätigkeit und unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, Betäubungsmittel im Sinne des Gesetzes zu erwerben, einzuführen, zu lagern und auszuführen.

Art. 2

Die zuständigen Organe des Internationalen Komitees in Genf bezeichnen einen eidgenössisch diplomierten Apotheker, wohnhaft in Genf, als verantwortlich für den Verkehr mit Betäubungsmitteln.

Art. 3

¹ Das Internationale Komitee ist berechtigt, die benötigten Betäubungsmittel in der Schweiz bei Firmen und Personen zu beziehen, welche die gesetzlich vorgeschriebene Bewilligung zum Handel mit diesen Stoffen besitzen. Die Bestellung hat schriftlich zu erfolgen; sie ist vom verantwortlichen Apotheker zu unterzeichnen.

² Die Abgabe von Betäubungsmitteln im Innern des Landes ist dem Internationalen Komitee untersagt, mit Ausnahme der Rückgabe nicht verwendeter Betäubungsmittel schweizerischer Herkunft.

³ Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln sind dem Internationalen Komitee nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Bundesamtes für Gesundheitswesen²⁾ gestattet.

⁴ Die sinngemässe Anwendung der Vorschriften über Erwerb, Abgabe, Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung vom 4. März 1952³⁾ bleibt vorbehalten.

AS 1953 1309

1) SR 812.121

2) Bezeichnung gemäss Art. 1 des nicht veröffentlichten BRB vom 23. April 1980 über die Anpassung von bundesrechtlichen Erlassen an die neuen Bezeichnungen der Departemente und Ämter. Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

3) SR 812.121.1. Heute: Verordnung.

Art. 4

¹ Die Betäubungsmittel müssen für sich gesondert, von allen andern Waren getrennt und unter Verschluss aufbewahrt werden. Das Internationale Komitee ist berechtigt, Betäubungsmittel im Zollfreilager Genf-Cornavin¹⁾ einzulagern, sofern daselbst die Möglichkeit der gesonderten Aufbewahrung unter Verschluss vorhanden ist.

² Die Einlagerung von Betäubungsmitteln ausländischer Herkunft im Zollfreilager Genf-Cornavin darf nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Bundesamtes für Gesundheitswesen (Einfuhrerlaubnis) erfolgen. Ebenso ist zur Ausfuhr von Betäubungsmitteln aus dem Zollfreilager die vorschriftsgemässe Ausfuhrerlaubnis erforderlich.

Art. 5

¹ Das Internationale Komitee ist verpflichtet, für jede einzelne Art von Betäubungsmitteln eine besondere Lagerkontrolle zu führen und dem Bundesamt für Gesundheitswesen am 31. Dezember jeden Jahres ein Inventar abzugeben.

² Das Bundesamt für Gesundheitswesen überprüft die Richtigkeit dieser Lagerkontrolle. Seine Beauftragten sind berechtigt, zu diesem Zwecke die Lagerräume zu betreten und die Bestände an Betäubungsmitteln zu kontrollieren.

Art. 6

Das Bundesamt für Gesundheitswesen ist ermächtigt, bei der Erteilung von Ein- und Ausfuhrerlaubnissen an das Internationale Komitee unter Verzicht auf den wertmässig berechneten Gebührensatz nur die Kanzleigebühr zu erheben.

Art. 7

¹ Die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 bleiben vorbehalten.

² Unregelmässigkeiten, die das Bundesamt für Gesundheitswesen bei der Prüfung der Lagerkontrolle feststellt und die zur Anwendung der gesetzlichen Strafbestimmungen führen können, sind der zuständigen kantonalen Behörde des Kantons Genf zu melden.

Art. 8

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

¹⁾ Heute: im Zollfreilager Genf-La Praille.